

I. Allgemeines

§1 Rechtsgrundlage

Die Fachschaft des FBIII der Universität Trier gibt sich diese Satzung auf Grundlage von §41 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Trier.

§2 Studentische Vertretung

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) vertritt alle Studierenden der im Fachbereich III vertretenen Fächer, welche nicht in einem eigenen FSR nach §41 (4) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vertreten werden.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung handelt es sich bei den vertretenen Fächern um die Politikwissenschaften und die Geschichte.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

II. Fachschaftsvollversammlung

§3 Die Fachschaft

Alle Studierenden des Fachbereiches gemäß §2,1 dieser Satzung bilden die Fachschaft des FBIII.

§4 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung (VV) ist das höchste Organ der studentischen Selbstverwaltung des Fachbereiches. Entschlüsse der VV sind für den FSR bindend.
- (2) Jede*r Studierende der*die durch den FSR FBIII vertretenen Fächer ist rede-, stimm- und antragsberechtigt.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung wird regelmäßig, aber mindestens einmal während der Amtszeit des FSR einberufen.
- (4) Für jedes Haushaltsjahr sind aus dem Kreise der Fachschaft zwei Kassenprüfer*innen zu wählen, denen die Prüfung der Finanzmittel des FSR unterliegt.
- (5) Der FSR ist der VV rechenschaftspflichtig.
- (6) Für die Einberufung, Bekanntmachung und Leitung der VV ist der FSR verantwortlich. Die Einladung zur VV ist in geeigneter Weise öffentlich zu machen.
- (7) Eine VV ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von drei Prozent der Fachschaft auf einer ordentlichen Sitzung des FSR hin einzuberufen.

III. Zusammensetzung des Fachschaftsrates

§5 Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der FSR setzt sich aus den sechs gewählten und den kooptierten Mitgliedern zusammen.
- (2) Der FSR kann sich einen Geschäftsverteilungsplan mit fest zugeteilten Kompetenzen geben. Dem*der Sprecher*in obliegt die Koordination. Alle anderen Aufgaben werden vom FSR delegiert.

- (3) Ist ein gewähltes oder kooptiertes Mitglied des FSR nicht mehr Teil der Fachschaft gemäß §3, so muss eine Niederlegung aller Ämter und die Entkooptation der entsprechenden Person erfolgen.

§6 Gewählte Mitglieder und Ämter

- (1) Alle die Wahl betreffenden Bestimmungen regelt die Wahlordnung des FSR näher.
- (2) Der FSR besitzt folgende Ämter: Eine*n Sprecher*n und seine*ihre Stellvertretung, sowie eine*n Finanzreferent*n und seine*ihre Stellvertretung.
- (3) Die Ämter werden auf der konstituierenden Sitzung gewählt. Diese ist spätestens zehn Tage nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses abzuhalten.
- (4) Die sechs gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine*n ständig amtierende Sprecher*in und seine*ihre Stellvertretung sowie eine*n ständig amtierende Finanzreferent*in und seine*ihre Vertretung
- (5) Tritt ein gewähltes Mitglied in der laufenden Amtszeit zurück, rückt automatisch der*die nicht in den FSR gewählte Kandidat*in der letzten FSR-Wahl mit den meisten Stimmen in den Kreis der gewählten Mitglieder nach. Dies gilt ebenfalls, wenn ein gewähltes Mitglied die Wahl nicht annimmt.
- (6) Besteht der Kreis der sechs gewählten Mitgliedern aus mehr als drei entsprechend nach §6,5 dieser Satzung nachgerückten Mitgliedern ist eine VV einzuberufen. Diese hat zu entscheiden ob a) der FSR weiterhin legitimiert bleibt und bis zum Ende seiner regulären Amtszeit die Geschäfte weiterführt oder b) Neuwahlen anzusetzen sind.
- (7) Besteht der gewählte FSR z.B. aufgrund von Rücktritt aus weniger als sechs Personen, sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt Neuwahlen anzustreben.

§7 Kooptationen

- (1) Der FSR kann weitere Mitglieder aus der Fachschaft kooptieren. Diese haben volles Stimmrecht in allen Fragen und dürfen alle Funktionen bis auf die Ämter von Sprecher*in und Finanzer*in (sowie deren Stellvertreter*innen) im FSR ausüben.
- (2) Es ist auf Antrag eines Mitglieds des FSR hin zu kooptieren. Zur erfolgreichen Kooptation ist eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Vor der Kooptation muss ein*e Kandidat*in entweder Mitglied des FSR in einer vorherigen Amtszeit gewesen sein oder bereits drei Mal an einer Sitzung des amtierenden FSR teilgenommen haben.
- (4) Fehlt ein kooptiertes Mitglied unentschuldigt dreimal hintereinander auf ordentlichen Sitzungen, wird es durch den FSR entkooptiert.

§8 Amtsdauer des FSR

- (1) Die Amtszeit des FSR beträgt zwei Semester.
- (2) Innerhalb dieses Jahres vom Zeitpunkt der letzten konstituierenden Sitzung an, muss der FSR eine neue Wahl angekündigt haben.
- (3) Bis zur Konstituierung des neuen FSR führt der alte FSR alle Geschäfte kommissarisch weiter.
- (4) Eine vorgezogene Wahl außerhalb des Zyklus kann auf schriftlichen Antrag auf einer VV, die zu diesem Zwecke gemäß §4,7 dieser Satzung einberufen wurde, mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- (5) Der FSR kann mit 75% seiner Mitglieder seine Auflösung bestimmen.
- (6) Im Falle von §8,4 und §8,5 sind innerhalb von vier Wochen Neuwahlen durchzuführen. Erfolgt die Auflösung während der vorlesungsfreien Zeit, ist die Wahl

in den ersten drei Wochen der folgenden Vorlesungszeit zu veranstalten. Bis dahin gilt § 8,3 dieser Satzung.

IV. Sitzungen des FSR

§9 Sitzungen des FSR

- (1) Die Sitzungen des FSR sind öffentlich.
- (2) Alle Studierenden der Fachschaft haben Rede- und Antragsrecht.
- (3) Der*die Sprecher*in leitet die Sitzung, in seiner*ihrer Abwesenheit seine*ihre Vertretung, in Abwesenheit beider wird durch den*die Sprecher*in ein*e Sitzungsleiter*in bestimmt.
- (4) Die Sitzungen werden durch ein vor der Sitzung zu bestimmendes Mitglied protokolliert. Im Protokoll werden die Anwesenheit, Gäste, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse festgehalten.
- (5) Das Protokoll ist durch den*die Protokollanten*in vor der nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des FSR zugänglich zu machen. Der*die Sprecher*in ist für die Veröffentlichung der Protokolle verantwortlich. Diese sind allen Mitgliedern der Fachschaft in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (6) Der FSR ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, im Falle aber dass der FSR aus weniger als bis zu zehn Mitgliedern besteht, ist der FSR beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird durch den*die Sprecher*in festgestellt und auf dem Protokoll vermerkt.
- (7) Die Aufnahme von Tagesordnungspunkten kann von Mitgliedern des FSR und Studierende der Fachschaft beantragt werden.
- (8) Über die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verständigen sich die Anwesenden im Einvernehmen zu Beginn der Sitzung.
- (9) Für Anträge und Anträge zur Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (StuPa).
- (10) Außerordentliche Sitzungen können durch den*die Sprecher*in oder müssen auf Antrag mindestens zwei Tagen zuvor von mindestens drei Mitgliedern des FSR oder 20 Studierenden der Fachschaft einberufen werden. Dem Antrag, die außerordentliche Sitzung anzukündigen, ist stattzugeben.

V. Finanzmittel des FSR

§10 Finanzmittel des FSR

- (1) Dieser Satzungsabschnitt (V) gilt gleichzeitig als eigene Finanzordnung der Fachschaft FBIII auf Grundlage von §46 (3) der Satzung der verfassten Studierendenschaft.
- (2) Der FSR verfügt über eigene Finanzmittel.
- (3) Die Zuwendung aus dem Etat des Beitrages an die Studierendenschaft ist gemäß §43 der Satzung der Studierendenschaft und deren Höhe gemäß §17-§19 der Satzung des AFaTs geregelt.
- (4) Der FSR kann eigene Finanzmittel akquirieren.
- (5) Dem*der Finanzreferent*in obliegt die Verwaltung der Finanzmittel.
- (6) Der*die Finanzreferent*in besitzt bei allen Entscheidungen des FSR, die die Finanzen betreffen, ein aufschiebendes Veto. Kommt es zum Einsatz, muss die betreffende Entscheidung auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt werden. Auf dieser kann es

mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden.

- (7) Um Handlungsfähigkeit bei der Organisation von Veranstaltungen zu sichern, darf der FSR unter Einverständnis des*der Sprecher*in und unter Aufsicht des*der Finanzreferent*innen Rücklagen bilden.
- (8) Die Höhe der nötigen Rücklagen wird während des laufenden Geschäftsjahres von Sprecher*in und Finanzer*in gemeinsam festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

§11 Änderungen der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann auf Antrag des FSR und/oder der Fachschaft auf einer VV beantragt werden
- (2) Ein Änderungsantrag muss mit 2/3 Mehrheit angenommen werden.

§12 Inkrafttreten und Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Abstimmung in Kraft
- (2) Mit Annahme dieser Satzung treten alle bisherigen Satzungen für die Fachschaft des FBIII außer Kraft.
- (3) Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung.

§13 Außergewöhnliche Umstände

Sind Präsenzwahlen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht durchführbar, bleibt der gewählte FSR kommissarisch im Amt. Dies gilt auch für die in dieser Satzung genannten Sonderfälle, unter denen Neuwahlen einzuberufen wären. Führt der FSR seine Ämter nur noch kommissarisch aus, sind die obengenannten außergewöhnlichen Umstände zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung der Fachschaft mit einfacher Mehrheit der anwesenden FSR Mitglieder festzustellen.

§14 Veröffentlichung

- (1) Die Satzung ist in geeigneter Weise öffentlich und dauerhaft zugänglich zu machen.
- (2) Eine Kopie dieser Satzung ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) zur Aufbewahrung zuzuschicken.

Trier, den 26.07.2021

Jan Bodo Bouillon, Sprecher des FSR FBIII

Matthias Burtscheidt, stellv. Sprecher des FSR FBIII